

schäftsinhaber. Zahlreiche Firmen sind infolgedessen auch schon von selbst dazu übergegangen, auf die Offenhaltung der Geschäfte während dieser Stunden ganz oder teilweise zu verzichten.

An der auch in den Großhandelsbetrieben heute noch zulässigen Beschäftigung von Angestellten hat das Publikum natürlich gar kein Interesse. Es ist auch schwerlich einzusehen, weshalb hier nicht die vollständige Sonntagsruhe eintreten könnte. Die im § 105e der Gewerbeordnung vorgesehenen Ausnahmen betrachten wir für den Großhandel und die Industrie als vollkommen ausreichend. — In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage haben denn auch einzelne Städte für solche Betriebe die vollständige Sonntagsruhe bereits durch Ortsstatut eingeführt, so z. B. Barmen (mit unwesentlichen Ausnahmen, insbesondere für die Expedition), Dresden, Frankfurt a. M., Offenbach und Stuttgart; andererseits sind auch viele Großhandelsgeschäfte — insbesondere Banken — sowie bedeutende industrielle Werke schon dazu übergegangen, während des ganzen Sonntags die Geschäfte ruhen zu lassen.

* * *

Wenn wir das Gesagte zusammenfassen, so ergibt sich folgendes:

Wir halten die Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für ebenso notwendig als nützlich und zwar aus religiösen, sozialen und gesundheitlichen Gründen, wie aus Gründen des öffentlichen und nationalen Interesses. Ebenso sehr sind wir von der Durchführbarkeit solcher gesetzgeberischer Maßnahmen überzeugt. — Grundsätzlich stehen wir auf dem Boden der völligen Sonntagsruhe mit nur geringen Ausnahmen für diejenigen Geschäftszweige, für welche das Interesse des Verkäufers wie des Publikums dieses notwendig erscheinen läßt, insbesondere Lebens- und Genußmittel.

Als das zurzeit erstrebenswerte Ziel betrachten wir gemäß dem Beschluß des Fuldaer Kongresses vom Jahre 1904:

a) Die vollständige Sonntagsruhe in Kontoren und solchen